



## **Stellungnahme der Bundesärztekammer**

zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches –  
Stärkung des Schutzes von Vollstreckungsbeamten und Rettungskräften  
sowie sonstigen dem Gemeinwohl dienenden Tätigkeiten

Berlin, 01.08.2024

Korrespondenzadresse:

Bundesärztekammer  
Herbert-Lewin-Platz 1  
10623 Berlin

## Inhaltsverzeichnis

1. Grundlegende Bewertung des Gesetzesentwurfs.....	3
2. Stellungnahme im Einzelnen.....	4
3. Ergänzende Maßnahmen.....	4

## 1. Grundlegende Bewertung des Gesetzesentwurfs

Der Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz zielt darauf ab, den strafrechtlichen Schutz von Personen, die Tätigkeiten im Gemeinwohl ausüben, zu verstärken. Dies umfasst Vollstreckungsbeamte, Rettungskräfte, Ärztinnen und Ärzte sowie andere Berufe, die für das demokratische Gemeinwesen von zentraler Bedeutung sind. Der Entwurf reagiert auf die zunehmende Zahl von Angriffen, sowohl physischer als auch psychischer Natur, auf diese Personengruppen, die in den letzten Jahren eine besorgniserregende Entwicklung zeigen.

Der wesentliche Inhalt des Entwurfs umfasst insbesondere die Ergänzung des § 46 Absatz 2 Satz 2 StGB, um die „Eignung der Tat, eine dem Gemeinwohl dienende Tätigkeit nicht nur unerheblich zu beeinträchtigen“ als Strafzumessungsgesichtspunkt ausdrücklich aufzunehmen. Dies soll Gerichte und Ermittlungsbehörden für die Bedeutung solcher Straftaten sensibilisieren und ein klares Zeichen gegen gemeinwohlschädliche und demokratiefeindliche Handlungen setzen. Bei Straftaten gegen Ärztinnen und Ärzte, wie z. B. Körperverletzungen oder Nötigungen, können auf der Ebene der Festlegung von Art und Höhe der Strafe damit im Ergebnis im Einzelfall schuldangemessene Strafen verhängt werden. Durch die Tatbestände der §§ 113 bis 115 StGB werden zum einen für besondere Situationen gemeinwohldienende Personen, wie Rettungskräfte, der ärztliche Notdienst und Notaufnahmen, besonders geschützt. Zum anderen wird durch die Klarstellung bei der Strafzumessung insgesamt eine strafrechtliche Missbilligung von gemeinwohlschädlichem Verhalten gegen sämtliche Ärztinnen und Ärzte im ambulanten und stationären Bereich zum Ausdruck gebracht.

Der Schutz von Einsatzkräften, wie Rettungskräften, dem ärztlichen Notdienst und in Notaufnahmen, wird durch die Ergänzung des Regelbeispiels des hinterlistigen Überfalls in § 113 Abs. 2 Satz 2 StGB weiter verstärkt.

Die Bundesärztekammer unterstützt den Gesetzesentwurf zur Änderung des Strafgesetzbuches ausdrücklich. Die geplanten Änderungen sind ein wichtiger Schritt zu einem besseren Schutz von Einsatzkräften sowie denjenigen, die gemeinwohldienenden Tätigkeiten nachgehen, wie Ärztinnen und Ärzte. Der Deutsche Ärztetag hat mehrfach und wiederholt die Bedeutung eines effektiven Schutzes von Ärztinnen und Ärzten sowie Rettungskräften und des beteiligten medizinischen Personals betont und entsprechende Maßnahmen von der Regierung gefordert (zuletzt etwa 126. Deutscher Ärztetag 2022, I-54; 124. Deutscher Ärztetag 2021, I-55). Diese Forderungen der medizinischen Gemeinschaft unterstreichen die Dringlichkeit und die Richtigkeit des vorliegenden Gesetzesentwurfs.

Die geplanten gesetzlichen Änderungen sind ein starkes Signal der Anerkennung und Unterstützung für alle, die sich tagtäglich für das Gemeinwohl einsetzen und dabei ihre eigene Sicherheit riskieren. Es bleibt jedoch essenziell, dass die Strafverfolgung und Aufklärung solcher Taten ebenso konsequent wie die Gesetzgebung selbst vorangetrieben werden, um die volle Schutzwirkung zu entfalten.

## **2. Stellungnahme im Einzelnen**

Die Ergänzung des § 46 Absatz 2 Satz 2 StGB ist ein wichtiger Bestandteil, um die verschuldeten Auswirkungen von Straftaten auf gemeinwohldienende Tätigkeiten adäquat zu berücksichtigen und in der Strafzumessung abzubilden. Ärztinnen und Ärzte sowie Rettungskräfte und das involvierte medizinische Personal leisten tagtäglich einen unverzichtbaren Beitrag zur Gesundheitsversorgung und zum Gemeinwohl. Angriffe auf diese Berufsgruppen sind nicht nur Angriffe auf Individuen, sondern auch auf das gesamte Gesundheitssystem und die gesellschaftliche Stabilität. Durch die vorgesehene gesetzliche Klarstellung wird deutlich, dass der Staat die Bedeutung und die Schutzwürdigkeit dieser Tätigkeiten anerkennen und gegen Übergriffe entschieden und mit der notwendigen Sanktionierung vorgehen muss. Der Justiz wird die angemessene Bestrafung durch gesetzlich normierte Kriterien für die Strafzumessung erleichtert. Die Verwerflichkeit von Angriffen auf Personen, die Gemeinwohl dienenden Tätigkeiten nachgehen, wie Ärztinnen und Ärzte, wird damit auch im Gesetz klar abgebildet.

Ebenso ist es vor dem Hintergrund der Ereignisse der letzten Jahre unabdingbar, dass auch hinterlistige Überfälle, auf die in §§ 113 ff. StGB genannten Personengruppen erfasst werden. Einsatzkräfte, Rettungskräfte sowie das Personal des ärztlichen Notdienstes und in Notaufnahmen sind in Notlagen unverzichtbar und verdienen besonderen Schutz und Respekt. Die Erweiterung der Regelbeispiele in § 113 Absatz 2 Satz 2 StGB unterstreicht dies und sorgt dafür, dass der erhöhte Strafraum auch bei derartigen Angriffen zur Anwendung kommt.

## **3. Ergänzende Maßnahmen**

Um die Sicherheit der im Gemeinwohl tätigen Personen zu gewährleisten, müssen Straftaten gegen diese Berufsgruppen nicht nur schärfer bestraft, sondern auch effektiv verfolgt und aufgeklärt werden. Es bedarf einer konsequenten und schnellen Strafverfolgung sowie ausreichender personeller und materieller Ressourcen bei Polizei und Justiz, um die Täter zur Rechenschaft zu ziehen und potenzielle Angreifer abzuschrecken. Zudem müssen entsprechende Fälle strukturiert aufgearbeitet werden. Hierzu müssen effektive und übergreifende Meldesysteme für Angriffe auf Einsatzkräfte und medizinisches Personal etabliert werden, so hatte es auch bereits der 126. Deutscher Ärztetag 2022 gefordert (Ic-54).